

Personalvorsorgestiftung der IBM (Schweiz)

(nachfolgend "Pensionskasse" genannt)

Reglement über die Teilliquidation

Das vorliegende Reglement über die Teilliquidation wird aufgrund von Art. 3 der Stiftungsurkunde der Personalvorsorgestiftung der IBM (Schweiz) und Art. 53b und 53d BVG und den Bestimmungen von Art. 27g und 27h BVV2 erlassen.

1. Voraussetzungen für eine Teilliquidation

1.1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt, wenn:

- a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
- b. eine Unternehmung restrukturiert wird;
- c. eine Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

Erhebliche Verminderung der Belegschaft

Eine Verminderung der Belegschaft gilt als erheblich, wenn als Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus der gesamte Bestand der aktiven Versicherten (nachfolgend Versicherte genannt) durch unfreiwillige Austritte um mindestens 10 % reduziert wird und mindestens 10 % der Freizügigkeitsleistungen der Versicherten aus der Pensionskasse ausscheiden.

Restrukturierung

Eine Restrukturierung im Sinne dieses Reglements liegt vor, wenn bisherige Tätigkeitsbereiche der Stifterfirma oder des angeschlossenen Unternehmens zusammengelegt, eingestellt, verkauft, oder ausgelagert werden, sofern dadurch mindestens 5% der aktiven versicherten Personen unfreiwillig ausscheiden und die Reduktion der Freizügigkeitsleistungen von mindestens 5% zur Folge hat.

Auflösung der Anschlussvereinbarung

Die Auflösung einer Anschlussvereinbarung führt nur dann zu einer Teilliquidation sofern dadurch mindestens 5 % aller Versicherten und Rentner aus der Pensionskasse und mindestens 5 % der Freizügigkeitsleistungen aller Versicherten sowie der Deckungskapitalien der Rentner ausscheidet.

Der Auflösung gleichgestellt ist, wenn die angeschlossene Unternehmung während mehr als eines Jahres keine Versicherten mehr beschäftigt oder beschäftigen wird, ohne dass die Vereinbarung aufgelöst wurde.

Auf eine Teilliquidation bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn die Vereinbarung bis zu ihrer Auflösung 2 Jahre oder weniger in Kraft war und sich die angeschlossene Unternehmung nicht in die Rückstellungen und Reserven eingekauft hat

Unfreiwillige Austritte

Bei einer Teilliquidation infolge erheblicher Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt. Ein Austritt gilt dann als unfreiwillig, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person kündigt oder wenn eine versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus oder der Restrukturierung selber kündigt, um einer Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen.

Als nicht zu berücksichtigende freiwillige Austritte gelten solche, die nicht auf den planmässigen Personalabbau zurückzuführen sind oder nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages oder im Falle von Ausbildungsverträgen mit Erreichung des Ausbildungszieles erfolgen. Unberücksichtigt bleiben ferner Austritte, die aufgrund einer Kündigung aus disziplinarischen Gründen, Leistungsgründen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR erfolgen sowie schliesslich Austritte infolge Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

1.2. Kollektive Austritte

Als kollektive Austritte im Rahmen einer Teilliquidation werden Gruppen von mindestens 10 Versicherten und/oder Rentnern verstanden, welche gleichzeitig und geschlossen in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.

1.3. Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse innert 30 Tagen seit Beschlussfassung die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, die zu einer Teilliquidation führen kann, zu melden. Er meldet der Pensionskasse insbesondere:

- die Zusammenhänge des Personalabbaus;
- die betroffenen Mitarbeitenden;
- das Ende des Arbeitsverhältnisses;
- den Grund der Kündigung.

2. Verfahren bei Teilliquidation

2.1. Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen

Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation liegt beim Stiftungsrat. Er prüft mindestens jährlich im Rahmen der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben sind und erläutert den Entscheid.

2.2. Zeitrahmen und Stichtag

Der Stiftungsrat bestimmt den Zeitrahmen für die Festlegung des von der Teilliquidation betroffenen Personenkreises. Massgeblich ist die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung, welche sich innert eines Zeitrahmens von 12 Monaten nach einem entsprechenden Beschluss der zuständigen Organe der Stifterfirma bzw. des angeschlossenen Unternehmens realisieren. Erfolgt der Abbau über eine längere oder kürzere Periode, ist diese Frist massgebend.

Der Stichtag entspricht dem Bilanzstichtag für die Jahresrechnung, welcher dem Beginn des Personalabbaus am nächsten liegt. Dieser Stichtag ist massgebend für die Bestimmung der Rückstellungen und Schwankungsreserven, die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel oder der Unterdeckung.

2.3. Freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Ermitteln der freien Mittel

Die freien Mittel werden aufgrund einer nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Bilanz ermittelt. Für die Rückstellungen und Schwankungsreserven sind die Bestimmungen des Reglements über die Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven massgebend. Das Vorsorgekapital und die technischen Rückstellungen sind durch den Experten für berufliche Vorsorge zu aktualisieren und zu begründen.

Entscheid über freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven

Der Stiftungsrat entscheidet aufgrund der obigen Ergebnisse über die individuell oder kollektiv zu verteilenden freien Mittel und über die kollektiv zu verteilenden technischen und nichttechnischen Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Geringfügigkeit

Betragen die freien Mittel weniger als 5 % des Vorsorgekapitals der in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner, wird keine Verteilung der freien Mittel vorgenommen. Bei versicherungstechnischen Fehlbeträgen ermittelt nach Artikel 44 BVV 2 von weniger als 5% erfolgt im Falle einer Teilliquidation kein Abzug bei der individuell berechneten Austrittsleistung.

Besondere Bestimmung für angeschlossene Unternehmungen

Erfolgt die Teilliquidation wegen des Personalabbaus oder der Restrukturierung bei einer angeschlossenen Unternehmung oder wegen der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, so werden nur die während der Dauer des Anschlusses gebildeten freien Mittel, Rückstellungen und Reserven berücksichtigt. Ein Einkauf in die freien Mittel, Rückstellungen und Reserven zum Zeitpunkt des Anschlusses wird berücksichtigt, als wäre dieser während der Dauer der Anschlussvereinbarung erworben worden.

2.4. Verteilplan für die freien Mittel

Die freien Mittel werden vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die Versicherten und die Rentner aufgeteilt. Zu berücksichtigen sind nur Versicherte und Rentner, die vom Teilliquidations-Tatbestand erfasst sind.

Der Verteilplan für die Versicherten stützt sich auf den Freizügigkeitsanspruch (ohne Einbezug der Zusatzvorsorge) per Stichtag der Teilliquidation bzw. per Austrittstag, wenn dieser vor dem Stichtag liegt. Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einlagen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Stichtag werden vom Freizügigkeitsanspruch abgezogen. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen wegen Ehescheidung innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Stichtag werden zum Freizügigkeitsanspruch hinzuaddiert. Der Verteilplan für die Rentner stützt sich auf die Höhe des Deckungskapitals am Stichtag.

Verteilplan für die Rückstellungen und Schwankungsreserven

Rückstellungen und Schwankungsreserven werden nur bei kollektiven Austritten verteilt und kollektiv übertragen. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessene Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf versicherungstechnische Rückstellungen besteht nur sofern und soweit versicherungstechnische Risiken mit übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Spar- und Deckungskapital.

Beim Verteilplan wird dem Fortbestand der Pensionskasse angemessene Rechnung getragen.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation durch die Gruppe, welche kollektiv austritt, verursacht wurde.

2.5. Übertragung**In der Pensionskasse verbleibende Versicherte und Rentner**

Für die in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner verbleiben sowohl die freien Mittel wie auch die Rückstellungen und Schwankungsreserven kollektiv in der Pensionskasse, d. h. sie werden nicht individuell verteilt.

Individuelle Austritte

Bei individuellen Austritten werden die freien Mittel individuell übertragen und der Freizügigkeitsleistung zugeschlagen.

Kollektive Austritte

Bei kollektiven Austritten entscheidet der Stiftungsrat, ob die freien Mittel individuell oder kollektiv an den neuen Vorsorgeträger übertragen werden. Die Austretenden haben keinen Anspruch auf individuelle Zuteilung der freien Mittel.

Rückstellungen und Schwankungsreserven werden kollektiv übertragen.

Form der Übertragung

Die Vermögenswerte, welche für die Deckung der Ansprüche erforderlich sind, werden in bar (Schweizer Franken) auf den neuen Vorsorgeträger übertragen.

Wesentliche Änderungen der Bilanz

Verändern sich die Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 % und ändert sich dadurch der nach Art. 44 Abs. 1 BVV2 berechnete Deckungsgrad um mehr als 5 Prozentpunkte, so werden die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven entsprechend angepasst.

2.6. Abweichende Regelungen bei Unterdeckung

Definition

Besteht am Stichtag eine Unterdeckung nach Art. 44 BVV2, so wird der versicherungstechnische Fehlbetrag auf die Versicherten und die Rentner verteilt.

Verteilplan

Der versicherungstechnische Fehlbetrag wird vorab im Verhältnis der Vorsorgekapitalien auf die Versicherten und die Rentner verteilt.

Der Anteil der Versicherten am versicherungstechnischen Fehlbetrag stützt sich auf die Summe der beim Austritt bzw. am Stichtag vorhandenen Freizügigkeitsleistungen. Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Austritt bzw. vor dem Stichtag eingebrachte Freizügigkeitsleistungen oder Einlagen wie auch Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Anteil der Rentner am versicherungstechnischen Fehlbetrag stützt sich auf das Deckungskapital am Stichtag.

Anrechnung der Unterdeckung

Für die in der Pensionskasse verbleibenden Versicherten und Rentner verbleibt der versicherungstechnische Fehlbetrag kollektiv in der Pensionskasse.

Für die austretenden Versicherten wird der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von der zu übertragenden Freizügigkeitsleistung abgezogen. Das BVG-Altersguthaben darf dadurch nicht geschmälert werden.

Bei den infolge Auflösung einer Anschlussvereinbarung ausscheidenden Rentnern wird das Deckungskapital um den versicherungstechnischen Fehlbetrag anteilmässig reduziert. Es gilt Art. 53e Abs. 4bis BVG.

Behandlung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht

Eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht ist soweit zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, als sie sich auf das zu übertragende, ungedeckte Vorsorgekapital bezieht.

2.7. Information, Rechtsmittel

Information der Versicherten/Rentner

Sämtliche von der Teilliquidation betroffene austretende Versicherte und Rentner werden vom Stiftungsrat rechtzeitig über den Entscheid der Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren, Verteilplan) informiert. Sie haben das Recht, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und innert 20 Tagen seit der Information allfällige Einwände beim Präsidenten des Stiftungsrats schriftlich und begründet anzubringen.

Der Stiftungsrat nimmt zu den Einwänden schriftlich Stellung und sucht eine Einigung. In seiner Stellungnahme weist er auf die Rechtsmittel hin.

Rechtsmittel

Kann mit dem Stiftungsrat keine Einigung erzielt werden, haben die Versicherten und Rentner das Recht, innert 30 Tagen seit Stellungnahme des Stiftungsrates, die Teilliquidation (Voraussetzungen, Verfahren und Verteilplan) bei der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn das Bundesverwaltungsgericht dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers (vergleiche Art. 53d Abs. 6 BVG).

Vollzug

Werden beim Präsidenten des Stiftungsrates keine Einwände erhoben oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

Die Teilliquidation ist in der dem Vollzug folgenden Jahresrechnung darzustellen und im Anhang zu erläutern.

Die Kontrollstelle prüft und bestätigt den Vollzug im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung.

Während der Dauer des Teilliquidationsverfahrens werden auf den Reserven und Rückstellungen keine Zinsen geschuldet. Der Anteil an den freien Mitteln wird ab dem Zeitpunkt des Austritts verzinst. Der Zinssatz entspricht dem Franken-Libor (1 Monat), gültig am Tagesende des 1. Geschäftstages des Austrittsmonats, höchstens jedoch dem im Austrittsjahr gültigen BVG-Mindestzinssatz. Überweist die Stiftung den Anteil an den freien Mitteln nicht innert 30 Tagen, nachdem die Rechtskraft des Verteilplanes eingetreten ist und sie die notwendigen Angaben für die Überweisung erhalten hat, so wird der Zinssatz ab Ende dieser Frist um ein Prozent erhöht.

3. Schlussbestimmungen**3.1. Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde**

Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

3.2. Inkrafttreten

Dieses Teilliquidationsreglement wurde vom Stiftungsrat am 14. Dezember 2011 genehmigt. Das Teilliquidationsreglement tritt mit der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde per Beschluss des Stiftungsrates in Kraft. Teilliquidationen vor diesem Zeitpunkt sind nach dem Teilliquidationsreglement gültig ab 1. Januar 2008 (Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 13. November 2008) unter Berücksichtigung der per 1. Juni 2009 geänderten BVV2 Bestimmungen vorzunehmen.

Zürich, 14. Dezember 2011

Personalvorsorgestiftung der IBM (Schweiz)



Pieter Wiedemeijer
Stiftungsratspräsident



André Herger
Stiftungsrat